Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1 [Teil BMF]

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Zukunftsdepot

§ 108j. *(1) Für unbeschränkt steuerpflichtige Minderjährige (§ 21 Abs. 2 ABGB) kann von deren gesetzlichen Vertretern ein Zukunftsdepot (Abs. 2) eingerichtet werden, auf dem Einkünfte aus begünstigten Wertpapieren (Abs. 3) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen steuerfrei (Abs. 4) bleiben, wenn die Mindestlaufzeit (Abs. 2 Z 1) erfüllt ist. Auszahlungen und Entnahmen innerhalb dieses Zeitraums sind nachzuversteuern (Abs. 5); danach können die begünstigten Wertpapiere entnommen werden (Abs. 4 Z 3). Für jeden Minderjährigen kann nur ein Zukunftsdepot eingerichtet werden (Abs. 6). Diese Bestimmungen sind auch im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzuges (§§ 93 bis 97) zu berücksichtigen.*

(2) Ein Zukunftsdepot besteht aus einem Depot zur Verwahrung der begünstigten Wertpapiere sowie dem dazugehörigen Verrechnungskonto oder einem von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur eingerichteten Bundesschatz-Zukunftskonto. Das Zukunftsdepot muss im Namen des Minderjährigen eröffnet werden und folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. *Das Zukunftsdepot muss bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bestehen (Mindestlaufzeit). Umstände, die zur Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht führen, gelten als Entnahme im Sinne des Abs. 5.*
2. *Für das Zukunftsdepot dürfen während der Mindestlaufzeit keine Konto- oder Depotführungsgebühren anfallen.*
3. *Die Veranlagung umfasst neben begünstigten Wertpapieren (Abs. 3) nur liquide Mittel auf dem Verrechnungskonto.*
4. *Sämtliche Einkünfte aus verwahrten Wertpapieren sowie liquiden Mitteln sind auf das Zukunftsdepot zu reinvestieren und nicht auf die Einzahlungsgrenze (Z 5) anzurechnen.*
5. *Die Einzahlungen dürfen ausschließlich vom gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen geleistet werden und pro Kalenderjahr höchstens 5 000 Euro betragen (Einzahlungsgrenze). Das Startguthaben gemäß § 1*

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Abs. 1 Startguthabengesetz ist nicht auf die Einzahlungsgrenze anzurechnen. Die Einzahlungen sind für die Schenkungsmeldungspflicht gemäß § 121a BAO außer Acht zu lassen.
	6. Bis zum 18. Geburtstag des Minderjährigen dürfen keine Wertpapiere oder liquiden Mittel vom Zukunftsdepot entnommen werden. Dies gilt nicht
	a) bei Übertragung auf ein Zukunftsdepot bei einer anderen depotführenden Stelle (Anbieterwechsel);
	b) bei Tod des Minderjährigen oder
	c) wenn das Pflegschaftsgericht eine Entnahme ausdrücklich gemäß § 167 Abs. 3 ABGB genehmigt.
	7. Das Zukunftsdepot ist als solches zu widmen und von der inländischen depotführenden Stelle als solches zu bezeichnen. Dazu muss der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen die depotführende Stelle beauftragen, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats die Eröffnung samt Datum, den Namen und das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA) des Minderjährigen mitzuteilen; der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Art der Übermittlung, die Spezifikationen (Form, Struktur und Inhalt) und Vorgaben zur Rückbestätigung durch die Finanzverwaltung im Wege einer Verordnung näher zu bestimmen. Im Falle einer ausländischen depotführenden Stelle hat die Mitteilung an das Finanzamt (unter Angabe der Steuer- oder Sozialversicherungsnummer des Minderjährigen) durch den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen selbst innerhalb eines Monats ab der Eröffnung zu erfolgen.
	Ein treuhändig verwaltetes Bundesschatz-Kohortenkonto gemäß § 2 Startguthabengesetz gilt stets als Zukunftsdepot.
	(3) Begünstigte Wertpapiere sind nur Anteile an OGAW gemäß § 2 Abs. 1 InvFG 2011, die zum Erwerbszeitpunkt im Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in die Risikoklasse 1 bis 5 eingestuft sind und deren Gesamtkostenquote nicht mehr als 1 % p.a. beträgt. Diese Wertpapiere im Zukunftsdepot müssen nicht mündelsicher im Sinne der §§ 215 bis 230 ABGB und müssen nicht zur Anlage von Mündelgeld gemäß § 46 Abs. 3 InvFG 2011 geeignet sein, es bedarf auch keiner Genehmigung durch das Gericht nach § 167

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Abs. 3 ABGB. Ebenso als begünstigte Wertpapiere gelten bis zum 18. Geburtstag des Minderjährigen endfällige österreichische Bundeswertpapiere, die über ein Bundesschatz-Zukunftskonto gemäß Abs. 2 erworben werden.
	(4) Für die Besteuerung des Zukunftsdepots gilt Folgendes:
	1. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten gemäß § 27 Abs. 3 bis 4a bleiben steuerfrei.
	2. Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge gemäß § 186 oder § 188 InvFG 2011 bleiben insoweit steuerfrei, als darin Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und aus Derivaten (§ 27 Abs. 3 bis 4a) enthalten sind. Erfolgt keine Meldung gemäß § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011, ist davon auszugehen, dass die Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten 50 % der Einkünfte betragen.
	3. Begünstigte Wertpapiere sind nach Ablauf der Mindestlaufzeit oder nach einer Entnahme im Sinne des Abs. 2 Z 6 iVm Abs 5 mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Ist nach Ablauf der Mindestlaufzeit die Summe der gemeinen Werte der begünstigten Wertpapiere niedriger als die Summe der Einzahlungen einschließlich des Startguthabens gemäß Abs. 2 Z 5 abzüglich der liquiden Mittel, ist diese als Anschaffungskosten anzusetzen und im Wertverhältnis auf die begünstigten Wertpapiere zu verteilen.
	(5) Für Entnahmen und Auszahlungen innerhalb der Mindestlaufzeit (Abs. 2 Z 1) gilt Folgendes:
	1. Wird das Zukunftsdepot aufgelöst, werden sämtliche begünstigten Wertpapiere entnommen oder veräußert und sämtliche liquiden Mittel entnommen, sind die bei der Entnahme oder Übertragung anzusetzenden Werte sowie die entnommenen liquiden Mittel den erfolgten Einzahlungen (Abs. 2 Z 5) einschließlich Startguthaben gegenüberzustellen; der positive Unterschiedsbetrag ist zu 75 % nachzuversteuern (Nachversteuerungsbetrag). Muss das Startguthaben gemäß § 3 Startguthabengesetz zurückgezahlt werden, sind die auf diesen entfallenden durchschnittlichen Wertänderungen vom Nachversteuerungsbetrag abzuziehen.
	2. Werden bloß einzelne begünstigte Wertpapiere entnommen oder bloß Teile der liquiden Mittel entnommen, sind die bei der Entnahme anzusetzenden Werte sowie die entnommenen liquiden Mittel ins

www.parlament.gv.at

3 von 6

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Verhältnis zum gemeinen Wert von sämtlichen auf dem Zukunftsdepot befindlichen begünstigten Wertpapieren und liquiden Mitteln im Entnahmezeitpunkt zu setzen; nach diesem Verhältnis sind die anteiligen Einzahlungen (Abs. 2 Z 5) einschließlich Startguthaben zu ermitteln. Dabei sind die bei der Entnahme anzusetzenden Werte sowie die entnommenen liquiden Mittel den anteiligen erfolgten Einzahlungen einschließlich Startguthaben gegenüberzustellen; der positive Unterschiedsbetrag ist zu 75 % nachzuversteuern (Nachversteuerungsbetrag).
	3. Wird das Bundesschatz-Zukunftskonto gem. Abs. 2 aufgelöst oder endfällige Bundeswertpapiere (teilweise) vorzeitig ausbezahlt, sind ausschließlich die tatsächlichen realisierten Wertsteigerungen dieser endfälligen Anleihen zu besteuern; Z 1 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn davor eine Übertragung eines Zukunftsdepots auf ein Bundeschatz-Zukunftskonto gem. Z 5 lit. a erfolgt ist und der Nachversteuerungsbetrag gem. Z 1 oder 2 höher ist.
	4. Der Nachversteuerungsbetrag unterliegt dem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 Z 2 und kann im Rahmen des Verlustausgleichs gemäß § 27 Abs. 8 wie Einkünfte gemäß § 27 Abs. 3 berücksichtigt werden.
	5. Die Nachversteuerung unterbleibt in folgenden Fällen:
	a) bei Anbieterwechsel (Abs. 2 Z 6 lit. a), wenn die steuerrelevanten Daten (Laufzeitbeginn, erfolgte Einzahlungen, allfällige Entnahmen) in sinngemäßer Anwendung von § 27 Abs. 6 Z 2 zweiter bis vierter Teilstrich mitgeteilt werden;
	b) bei Tod des Minderjährigen (Abs. 2 Z 6 lit. b) oder bei Genehmigung des Pflegschaftsgerichts (Abs. 2 Z 6 lit. c) wegen Eintritt einer Behinderung des Minderjährigen mit einem Grad von mindestens 50% sowie im Fall der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht gemäß Abs. 2 Z 1 zweiter Satz.
	Der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen hat außer im Fall des Abs. 2 Z 6 lit. b die depotführende Stelle zu beauftragen, dem zuständigen Finanzamt das Unterbleiben der Nachversteuerung unter Angabe des Namens sowie des verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens für Steuern und Abgaben (vbPK SA) des Minderjährigen innerhalb eines Monats ab der Entnahme oder

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Auszahlung mitzuteilen. Im Falle einer ausländischen depotführenden Stelle hat die Mitteilung an das Finanzamt (unter Angabe der Steuer- oder Sozialversicherungsnummer des Minderjährigen) durch den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen selbst innerhalb eines Monats ab der Entnahme oder Auszahlung zu erfolgen.
	(6) Wurden für einen Minderjährigen mehrere Zukunftsdepots eingerichtet, ist jenes Depot als Zukunftsdepot zu behandeln, das früher eingerichtet worden ist. Einkünfte aus anderen Depots unterliegen den allgemeinen steuerlichen Bestimmungen.
	(7) Vor der erstmaligen Eröffnung eines Depots oder Kontos gemäß Abs. 2 hat die depot- oder kontoführende Stelle mit den gesetzlichen Vertretern ein Aufklärungsgespräch zu führen oder diese in standardisierter Form zu informieren. Im letztgenannten Fall ist den gesetzlichen Vertretern eine Kontaktmöglichkeit für Rückfragen zu den bereitgestellten Informationen anzubieten. Die gesetzlichen Vertreter können auf die Durchführung eines Aufklärungsgesprächs verzichten.
	(8) Die inländischen depotführenden Stellen haben jährlich zusammengefasst bezogen auf den 31. Dezember des jeweiligen Jahres *- die Anzahl der bei ihnen bestehenden Zukunftsdepots,* *- den gemeinen Wert der begünstigten Wertpapiere und die Höhe der liquiden Mittel auf den Verrechnungskonten und* *- die im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Einzahlungen* *an das zuständige Finanzamt bis zum 31. März des Folgejahres zu übermitteln. Bei ausländischen depotführenden Stellen hat der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen die Daten des zweiten und dritten Teilstrichs jährlich im Rahmen der Steuererklärung des Minderjährigen anzugeben.*
§ 124b.	**§ 124b.**
1. bis xxx …	1. bis xxx …
	xxx. § 108j in der Fassung BGBl. I Nr. xx/202x tritt mit 1. Juli 2027 in Kraft. Dabei wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Verordnung die Anwendbarkeit dieser Bestimmung bis zum 1. Dezember 2027 zu verschieben, wenn die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Bestimmung noch nicht gegeben sind.

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Artikel 3 [Teil BKA]	
Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967	
Aufbringung der Mittel	**Aufbringung der Mittel**
	§ 39p. Der Aufwand für die Zahlung der Startguthaben gemäß dem Startguthabengesetz (StartguthabenG), BGBl. I Nr. XXXX/202X ist in den Jahren 2027 und 2028 jeweils bis zu maximal 40 Millionen Euro aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen. Rückzahlungen der Startguthaben samt der darauf entfallenen durchschnittlichen Wertänderung sind in den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zurückzuführen.
Übergangs- und Schlußbestimmungen	**Übergangs- und Schlußbestimmungen**
§ 55. (1) bis (73) ...	**§ 55.** (1) bis (73) ...
	(74) § 39p in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x tritt mit 1. Juli 2027 in Kraft.

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-30T18:18:58+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	